Visumspflicht auf Rechnungen

Anhang 3

< CHF 1'000	< CHF 25'000	von CHF 25'000 bis CHF 100'000	> CHF 100'000
Sachbearbeiter / Fachstellenleiter Abteilungsleiter / Bereichsleiter 2 Visen	Sachbearbeiter / Fachstellenleiter Abteilungsleiter Bereichsleiter Mind. 2 Visen	Sachbearbeiter / Fachstellenleiter Abteilungsleiter Bereichsleiter Ressortleiter Mind. 3 Visen	Sachbearbeiter / Fachstellenleiter Abteilungsleiter Bereichsleiter Ressortleiter Gemeindepräsident Mind. 4 Visen

1. Das erste Visum wird von der ausführenden Stelle angebracht. Dies garantiert die materielle und rechnerische Richtigkeit sowie Vollständigkeit der Rechnung. In Organisationen ohne Abteilungsleiter unterzeichnet der Bereichsleiter.

2. Die zweiten bis vierten Visen werden von der für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organisationseinheit angebracht; basierend auf dem Betrag ist die Abstufung geregelt.

3. Der Visum-Rechnungsprüfer wird durch den Bereich Finanzen wahrgenommen, dies garantiert die buchhalterische Verarbeitung und Schlussprüfung der Rechnung.

Glarus Nord, 20. Dezember 2019

2016-351